

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNGEN	2
2	TRANSPORTBESTIMMUNGEN	3
3	BILLETTE / PREISE	8
4	ERSTATTUNGEN / ERSATZ	9
5	HAFTUNG I VERSICHERUNG	10
6	JAHRESABONNEMENT	11
7	DATENSCHUTZ	12
8	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
9	ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND	12
10	LADEPROFILE	13

1 Vorbemerkungen

- 1.1 Dieser Tarif enthält die Bestimmungen und Preise für die Beförderung der auf Grund des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr SVG zugelassenen Strassenfahrzeuge durch den Furkatunnel zwischen Oberwald – Realp
- 1.2 Als beförderungsrechtliche Grundlagen gelten:
- 745.1 Bundesgesetz über die Personenbeförderung PGB
 - 745.11 Verordnung über die Personenbeförderung
 - 741.621 Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse SDR

2 Transportbestimmungen

2.1 Allgemein

- 2.1.1 Ein Anspruch auf Beförderung in bestimmten Zügen besteht nicht.
- 2.1.2 Ausschliesslich begleitete Motorfahrzeuge sowie Transportanhänger zusammen mit dem Zugfahrzeug werden in den Autozügen befördert.
- 2.1.3 Der Zustand der zu transportierenden Fahrzeuge muss der im schweizerischen Strassenverkehrsgesetz vorgeschriebenen Betriebssicherheit entsprechen.
- 2.1.4 Die Verlademitarbeitenden der Matterhorn Gotthard Bahn sind berechtigt, bei Sicherheitsbedenken und / oder aus betrieblichen Gründen Fahrzeuge vom Transport auszuschliessen.
- 2.1.5 Motorräder ohne Seitenwagen, Roller, Mofas und Fahrräder sind ausschliesslich im Motorrad- und Gepäckabteil des Steuerwagens zu verladen.
- 2.1.6 Der Verlad von Fahrrädern und das Befördern von Fahrgästen ist nur ausserhalb der Betriebszeiten des Regionalverkehrs und nach Ermessen des Mitarbeitenden vor Ort zugelassen. Ansonsten ist der Selbstverlad im Regionalzug vorgesehen.
- 2.1.7 Der Lenker von Zweiradfahrzeugen ist für die optimale Sicherung Fahrrads / Motorfahrrads von der Abfahrt bis zur Ankunft des Zuges selbst verantwortlich.
- 2.1.8 Der Fahrzeugführende ist verantwortlich für den sicheren Verlad: die Verschiebung auf den Bahnwagen, die Sicherung während der Bahnfahrt und den Auslad seines Motorfahrzeugs.
- 2.1.9 Die Mitfahrt der Reisenden auf den Autozügen erfolgt in der Regel in den Motorfahrzeugen. Insassen offener Autos, Motorrad-, Trikes-, Moped- und Velofahrer haben sich während der Fahrt im Steuerwagen aufzuhalten. Die Beförderung von Reisenden ohne mitführen eines Fahrzeuges ist nur bei den Früh- und Spätverbindungen gestattet. Verkehren fahrplanmässige Regionalzüge auf der Strecke zwischen Oberwald und Realp, ist die Beförderung im Steuerwagen des Autozuges nicht gestattet.
- 2.1.10 Bei Fahrzeugen über 16 Sitzplätzen (15+1) und/oder einem Gesamtgewicht von über 3.5 Tonnen darf nur der Fahrer während des Verlags im Fahrzeug sitzen bleiben. Die anderen Gäste müssen aus Sicherheitsgründen mit dem Regionalzug durch den Furkatunnel reisen. Für die mitreisenden Gäste wird ein kostenloses Begleitticket ausgestellt.
- 2.1.11 Der Motor sowie die Aussenlichter des Fahrzeugs sind während der Zugsfahrt auszuschalten.

- 2.1.12 Bei Fahrzeugen mit Überhöhe (> 3m05) muss für den Be-/Entlad der Zug rangiert werden. Bei Personenwagen bis 3,5 t muss die entsprechend höhere Tariffkategorie bezahlt werden. Bei Grossraumfahrzeugen über 3,5t ist die Manövergebühr inkludiert.
- 2.1.13 In Realp müssen Motorradlenker spätestens 15 Minuten vor der Abfahrtszeit zum Verlad bereitstehen.
- 2.1.14 Grossraumfahrzeuge mit einer Höhe über 3.05 m müssen spätestens 15 Minuten vor Zugsabfahrt an der Rampe zum Verlad bereitstehen. Die Platzreservation für diese Fahrzeugkategorie wird dringend empfohlen (beschränkte Ladekapazität).
- 2.1.15 Grossraumfahrzeuge mit Anhänger sind vom Verlad ausgeschlossen.
- 2.1.16 Wenn infolge Witterungsverhältnisse die Strasse nach Realp gesperrt ist, findet der Autoverlad nach Möglichkeit zwischen Oberwald – Andermatt statt.
- 2.1.17 Für die längere Fahrstrecke der Autoverladezüge von Realp nach Andermatt werden die ordentlichen Transportgebühren erhoben.
- 2.1.18 Massgebend ist der Eintrag des Gesamtgewichts im Fahrzeugausweis. Bei Unklarheiten und als Voraussetzung für die korrekte Tarifierung kann vom Kunden der Fahrzeugausweis verlangt werden. Kann der Kunden den Ausweis nicht vorweisen, wird im Zweifelsfall der höhere Tarif angewendet.

2.2 Höchstmasse / Maximalgewicht

2.2.1 Die Höchstmasse sind strikte einzuhalten.

	Breite	Höhe	Eckhöhe
•	2.60 m	3.62 m	3.50 m
•	2.55 m	3.62 m	3.53 m
•	2.50 m	3.62 m	3.57 m
•	2.40 m	3.62 m	3.62 m

2.2.2 Das zulässige Gesamtgewicht für Grossraumfahrzeuge ist max. 20 t.

2.3 Sicherheitshinweise

- 2.3.1 Gefahrguttransporte im Autoverlad durch den Furkatunnel sind verboten.
- 2.3.2 Die Ladung von Motorfahrzeug und Transportanhänger muss nach den Bestimmungen des schweizerischen Strassenverkehrsgesetz StVG gesichert sein.
- 2.3.3 Anhänger bleiben während der Bahnfahrt am Zugfahrzeug gekuppelt und sind auf demselben Autotransportwagen wie das Zugfahrzeug zu verladen.
- 2.3.4 Alle Fahrzeuge sind in der Längsachse, parallel zur Fahrrichtung und seitlich eingemittelt auf dem Rampenwagen zu verladen.
- 2.3.5 Alle 4 Räder eines Motorfahrzeugs müssen auf demselben Autotransportwagen stehen.
- 2.3.6 Nach Abschluss des Verladevorgangs muss der kleinstmögliche Gang oder die „Park“-Bremse (P) eingelegt werden. Die Handbremse ist zusätzlich anzuziehen.
- 2.3.7 Das Autoradio ist während der Fahrt auf SRF1 89.4 MHz einzustellen.
- 2.3.8 Aussen am Motorfahrzeug befestigtes Reisegepäck, Fahrräder, Boxen und ähnliche Gegenstände müssen fachgerecht und gegen Luftzug gesichert sein. Andernfalls müssen diese Gegenstände abgeladen und während der Bahnfahrt sicher verstaut werden.
- 2.3.9 Das Fahrzeugdach ist von grösseren Schneemengen zu befreien. Der Verlademitarbeiter beurteilt dies vor Ort ob dies notwendig ist.
- 2.3.10 Sofern Antennen ins Lichtraumprofil hineinragen, sind diese zu demontieren.
- 2.3.11 Fahrzeugtüren, Verdecke und Schiebedächer müssen während der Bahnfahrt und bei einem Zwischenhalt verschlossen sein.
- 2.3.12 Das Motorfahrzeug darf während der Fahrt nur im Notfall zum Betätigen der SOS-Taste verlassen werden.
- 2.3.13 Das Hantieren mit offenen Flammen im Motorfahrzeug ist während der Zugfahrt durch den Tunnel einzustellen.
- 2.3.14 Dem Motorfahrzeug darf Brennstoff weder eingefüllt noch entnommen werden.
- 2.3.15 Raucherwaren und andere Gegenstände aus dem Fenster zu werfen ist verboten.
- 2.3.16 Die Bremsen der Motorfahrzeuge dürfen erst nach Stillstand des Zuges unmittelbar vor dem Entlad gelöst werden.
- 2.3.17 Den Anordnungen der Verlademitarbeitenden ist strikte Folge zu leisten.

2.3.18 Werden auf den Rampenwagen hohe Fahrzeuge (Cars/LKW) verladen, müssen diese mit dem Kabel geerdet werden.

2.3.19 Leicht brennbares Material wie Heu, Stroh, Styropor etc. darf nur in geschlossenen Lkw bzw. Anhängern transportiert werden (Gefahr von Funkenwurf durch Stromabnehmer).

2.3.20 Die Betriebsvorschrift Autoverlad ist Bestandteil dieses Dokumentes.

2.4 Fahrzeugkategorien (nach Fahrzeugart)

2.4.1 MFZ -3.5 Motorfahrzeuge

- Personenwagen
- Kleinbus
- Wohnauto / Wohnmobil
- Liefer-, Brücken-, und Kastenwagen
- Kleinmotorfahrzeug (Smart, Aixam)
- Kranken-, Spital- und Leichentransportfahrzeuge
- Motorkarren und Traktor
- Abschlepprolli

2.4.2 MFZ -3,5 t mit Anhänger und / oder Manöver (Fahrzeuge mit Überhöhe ab 3m05)

- Wohnanhänger / Wohnwagen
- Sachentransportanhänger
- Sportgeräteanhänger (Boot, Rennwagen usw.)
- Gepäckanhänger
- Abschlepprolli
- Segelflugzeug
- Sportgeräteanhänger
- Motorkarren und Traktor

2.4.3 Zweiräder

- Kleinmotorrad
- Motorfahrrad
- Motorrad mit / ohne Seitenwagen
- Kabinenroller
- Motorrad und Elektrovelo mit Anhänger
- zweisitziges Kleinmotorrad Tandemvelo
- Quad
- Trike (dreirädriges Motorrad)

2.4.4 MFZ und Grossraumfahrzeuge > 3.5 t bis zum zulässigen Gesamtgewicht von 20 t

- Wohnmobil / Wohnauto >3,5 t
- Lastkraftwagen
- Sattelschlepper
- Sattelmotorfahrzeuge
- Busse
- Traktor
- Sachtransport- und Sportgeräteanhänger
- Motorkarren

3 Billette / Preise

3.1 Einzelfahrten.

- 3.1.1 Die Einzelfahrt-Tickets sind unpersönlich und übertragbar.
- 3.1.2 Einzelfahrt-Karten sind grundsätzlich für eine (1) Fahrt in der entsprechenden Fahrplanperiode (Sommer / Winter) gültig; diese muss nicht zwingend am Ausgabetag sein.
- 3.1.3 Es besteht die Möglichkeit, ein erworbenes Ticket mit Sommerpreis gegen einen Aufpreis auch in der Wintersaison zu nutzen. Ein erworbenes Ticket zum Winterpreis berechtigt auch zur Beförderung für die Sommersaison. In diesem Fall hat jedoch der Kunde keinen Anspruch auf eine Rückerstattung der entsprechenden Preisdifferenz.
- 3.1.4 Einzelfahrt in CHF Saison

	1.6. – 30.9.	1.10. – 31.5.
Motorfahrzeug -3,5 t Gesamtgewicht	27.00	33.00
Motorfahrzeug -3,5 Gesamtgewicht mit Anhänger und/oder Manöver (>3.05m)	54.00	66.00
Motorräder	20.00	20.00
Grossraumfahrzeuge > 3,5t bis max. 20 t	200.00	200.00

3.2 Punktekarte

- 3.2.1 Für die Fahrzeug-Kategorien MFZ -3.5 werden Punktekarten (Verladeabos) verkauft.
- 3.2.2 Entwertung über Punktekarte ist für die Kategorie Motorfahrzeug bis 3,5t möglich:
- 3.2.3 Die Depotgebühr von CHF 10.00 wird beim Erstkauf einer Punktekarte erhoben. Diese Gebühr wird dem Kunden bei Rückgabe der unbeschädigten Karte erstattet.
- 3.2.4 Der Punktesaldo ist ab dem Tag der Aufladung 3 Jahre gültig. Eine Hinterlegung der Punktekarte ist nicht möglich.
- 3.2.5 Die Registrierung der Punktekarte wird empfohlen und ist Voraussetzung damit eine Karte inklusive Punkte bei Verlust oder Diebstahl ersetzt werden kann. Nicht registrierte Karten können nicht ersetzt werden.

3.3 Firmenkunden

- 3.3.1 Bei regelmässigen Fahrten von Grossraumfahrzeugen durch den Furkatunnel werden je nach Höhe des Jahresumsatzes pro Kunden Rabatt in % für das Folgejahr gewährt.
- 3.3.2 Der Rabatt wird ausschliesslich im Berufsverkehr bei der Fahrzeug-Kategorien Grossraumfahrzeuge gewährt. Sie sind nicht mit der Punktekarte oder anderen Rabatten kumulierbar. Rabatt auf Barzahlung ist ausgeschlossen.

Jahresumsatz in CHF	Rabatt im Folgejahr
CHF 5'000 – 14'999	5%
CHF 15'000 – 24'999	10%
CHF 25'000 – 49'999	15%
CHF 50'000 und mehr	20%

4 Erstattungen / Ersatz

4.1 Einzelfahrten

- 4.1.1 Wenn der Gast nachweisen kann, dass er sein Einzelfahrt-Ticket nicht benutzt hat, erhält er eine Erstattung des Tickets. Es wird eine Erstattungsgebühr von CHF 10 erhoben.
- 4.1.2 In allen übrigen Fällen sind die Rückerstattungsgesuche schriftlich an Autoverlad.Furka@mgbahn.ch zu richten. Einsendung des Tickets mit Angabe von Namen, Adresse, Bankverbindung/Einzahlungsschein, einer kurzen Begründung an: Matterhorn Gotthard Bahn, Bahnhof Oberwald, Backoffice Autoverlad, 3999 Oberwald
- 4.1.3 Verlorene oder gestohlene Einzelfahrt-Karten werden nicht ersetzt.

4.2 Punktekarten

- 4.2.1 Teilweise benutzte Punktekarten können erstattet werden. Es wird eine Bearbeitungsgebühr im Gegenwert von CHF 20.00 (25 Punkten) erhoben. Bonuspunkte werden nicht erstattet. Es erfolgt keine Erstattung von Tickets, welche anstelle einer vergessenen Punktekarte gelöst wurden.
- 4.2.2 Berechnung des Erstattungsbetrages
 - 1 Anzahl Restpunkte
 - 2 25 Punkte Bearbeitungsgebühr
 - 3 Bonuspunkte der letzten Aufladung
 - 3.1 + CHF 10.- Depotgebühr = Auszahlungsbetrag in CHF
- 4.2.3 Erstattungsgesuche für teilweise benützte Punktekarten (Verladeabonnemente) sind schriftlich an Autoverlad.Furka@mgbahn.ch weiterzuleiten. Matterhorn Gotthard Bahn, Bahnhof Oberwald, Backoffice Autoverlad, 3999 Oberwald.
- 4.2.4 Einzelfahrten, welche anstelle einer vergessenen Punktekarte gelöst wurden, werden nicht erstattet bzw. können nicht nachträglich über die Punktekarte abgerechnet werden.
- 4.2.5 Verlorene oder gestohlene Punktekarten werden gegen eine Gebühr von CHF 20.00 ersetzt, sofern der Kunde seine Karte vorgängig registriert hat. Falls keine Registrierung stattgefunden hat, ist ein Ersatz ausgeschlossen. Der Umtausch einer defekten, aber gültigen Punktekarte ist gratis.

5 Haftung | Versicherung

- 5.1 Der Fahrzeugführende / Fahrzeughalter ist für den gesetzlich vorgeschriebenen betriebssicheren Zustand seines Fahrzeugs verantwortlich. In jedem Fall sind die Bestimmungen der Strassenverkehrsordnung massgebend.
- 5.2 Grundsätzlich sind alle Fahrzeuge gegen Transportschäden bei der Versicherung versichert. Die Versicherungsprämie ist im Beförderungspreis inbegriffen.
- 5.3 Die Haftung der Matterhorn Gotthard Verkehrs AG für Schäden an den zu transportierenden Motorfahrzeugen ist auf den Umfang beschränkt, wie er sich aus Art. 27 des Personenbeförderungsgesetzes 745.1 und Art. 76 der Verordnung über die Personenbeförderung 745.11 ergibt.
- 5.4 Mit der Aufgabe des Fahrzeugs übernimmt der Fahrzeugführende / Fahrzeughalter die Verantwortung für die Erfüllung der unter Ziffer 2 genannten Transportbestimmungen. Er haftet für alle Folgen, die aus deren Nichtbeachtung für das Transportgut, die mitreisenden Personen, das Eigentum der Bahn oder von Dritten entstehen können.
- 5.5 Der Fahrzeugführende hat die Beweispflicht für die während der Fahrt entstandenen Schäden.

Hinweis: Schadenfälle sind sofort am Entladebahnhof zu melden. Der Beförderungsausweis ist während der Fahrt aufzubewahren – er gilt als Versicherungsausweis.

6 Jahresabonnement

- 6.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) regeln den Erwerb Jahresabonnement
- 6.2 Die Gültigkeitsdauer eines Abonnements beträgt ein Jahr. Die Gültigkeitsdauer ist auf der Quittung vermerkt. Die Gültigkeit des Abonnements erlischt demnach am Ende des auf der entsprechenden Quittung aufgedruckten letzten Geltungstags (Tag / Monat/ Jahr).
- 6.3 Das entsprechende Abonnement wird lautend auf ein Kontrollschild / Autokennzeichen ausgestellt und kann nur für Fahrzeuge erworben werden, deren Halter eine natürliche Person ist. Firmen als Halter sind vom Erwerb eines Abonnements ausgeschlossen.
- 6.4 Das Abonnement berechtigt während der Gültigkeitsdauer – unabhängig des Wochentags – für eine beliebige Anzahl an Fahrten. Die Berechtigung ist jedoch ausschliesslich auf das Fahrzeug bzw. das Kontrollschild, für das das Abonnement ausgestellt wurde, beschränkt und ist nicht auf andere Fahrzeuge bzw. Kontrollschilder übertragbar.
- 6.5 Abonnements können ausschliesslich für die Kategorie Motorfahrzeuge bis 3.5 t Gesamtgewicht erworben werden.
- 6.6 Abonnements müssen an den entsprechenden Verladestationen vorgewiesen werden bzw. werden elektronisch geprüft. Kann der Kunde sein Abonnement an der Verladestation nicht vorweisen, ist er nicht zur Beförderung berechtigt. Kauft der Kunde in solch einem Fall ein Einzelfahrticket, hat er keinen Anspruch auf eine nachträgliche Rückerstattung des Tickets.
- 6.7 Mit dem Kauf eines Abonnements erwirbt der Kunde lediglich das Recht für eine beliebige Anzahl an Fahrten während der Gültigkeitsdauer. Ein Abonnement gibt dem Kunden jedoch zu keinem Zeitpunkt Anrecht auf einen bestimmten Zug bzw. zur Fahrt an einer bestimmten Uhrzeit und ist somit keiner Reservation gleichzusetzen.
- 6.8 Jegliches Verändern oder Nachahmen des Abonnements ist ausdrücklich untersagt. Des Weiteren ist der kommerzielle Handel – wie beispielsweise Vermietung oder ein Überlassen des Abonnements an Dritte zu Marketingzwecken – mit dem Abonnement strikte untersagt. Kunden, die gegen diese Bestimmung verstossen, wird das Abonnement umgehend entschädigungslos entzogen. Die MGBahn behält sich in einem solchen Fall weitere rechtliche Schritte vor.
- 6.9 Eine vorzeitige, unterjährige Kündigung des Abonnements ist ausgeschlossen. Wird das Abonnement vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der MGBahn zurückgegeben, besteht kein Anspruch des Kunden auf eine Rückerstattung bzw. Entschädigung. Es besteht zudem keine Möglichkeit, das Abonnement zu hinterlegen, um damit die entsprechende Gültigkeitsdauer zu verlängern.
- 6.10 Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des Abonnements – ausser im Falle eines Missbrauchs – kann dieses ersetzt werden. Der Verlust oder Diebstahl eines Abonnements ist der MGBahn in jedem Fall umgehend zu melden.

7 Datenschutz

- 7.1 Die MGBahn verpflichtet sich, hinsichtlich der im Rahmen der Bestellung und Benützung des Abonnements vom Kunden hinterlegten Daten die geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben strikte einzuhalten. Insbesondere werden die entsprechenden Daten nur rechtmässig und zweckgebunden verwendet und streng vertraulich behandelt.

8 Schlussbestimmungen

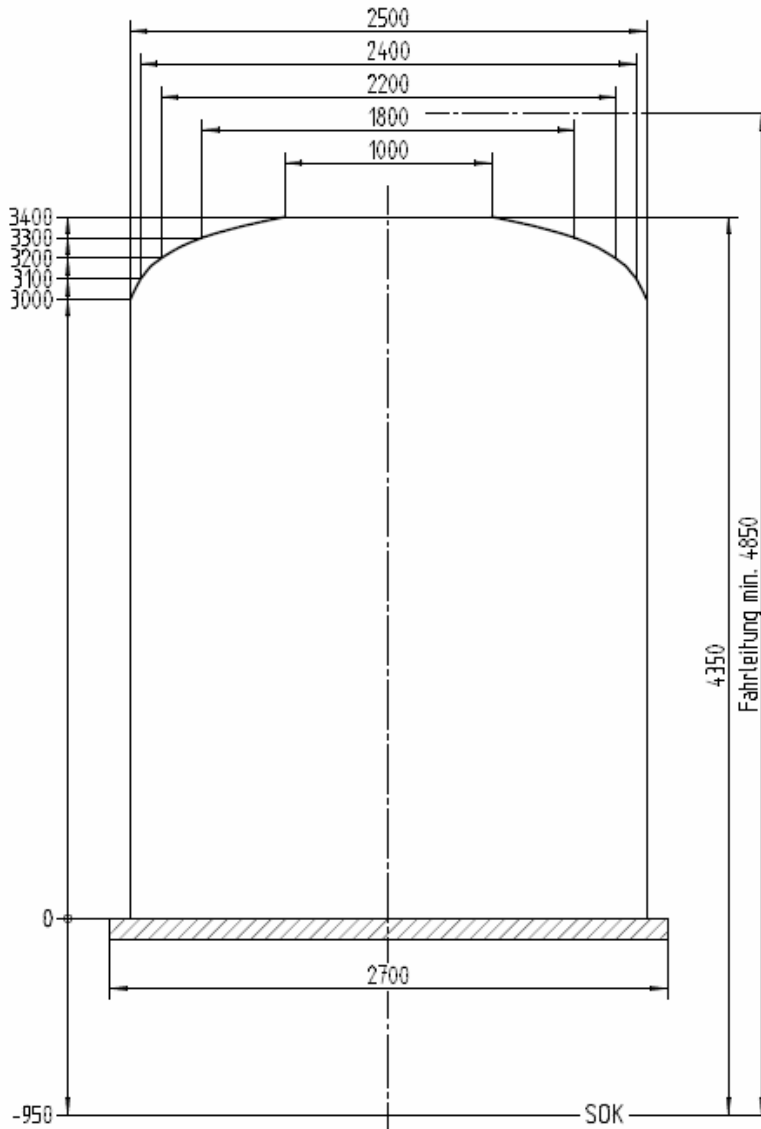
- 8.1 Die MGBahn behält sich das Recht vor, die Preise und Gebühren für das Abonnement sowie die vorliegenden Bedingungen jederzeit zu ändern.
- 8.2 Sollte eine oder mehrere dieser Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, bleibt die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die MGBahn ersetzt in diesem Fall umgehend nach Bekanntwerden die nichtigen bzw. unwirksamen Bestimmungen durch wirtschaftlich gleichwertige, rechtmässige Bestimmungen.

9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 9.1 Auf die vorliegenden Bestimmungen ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.
- 9.2 Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten sind die Gerichte am Sitz der MGBahn in Brig.

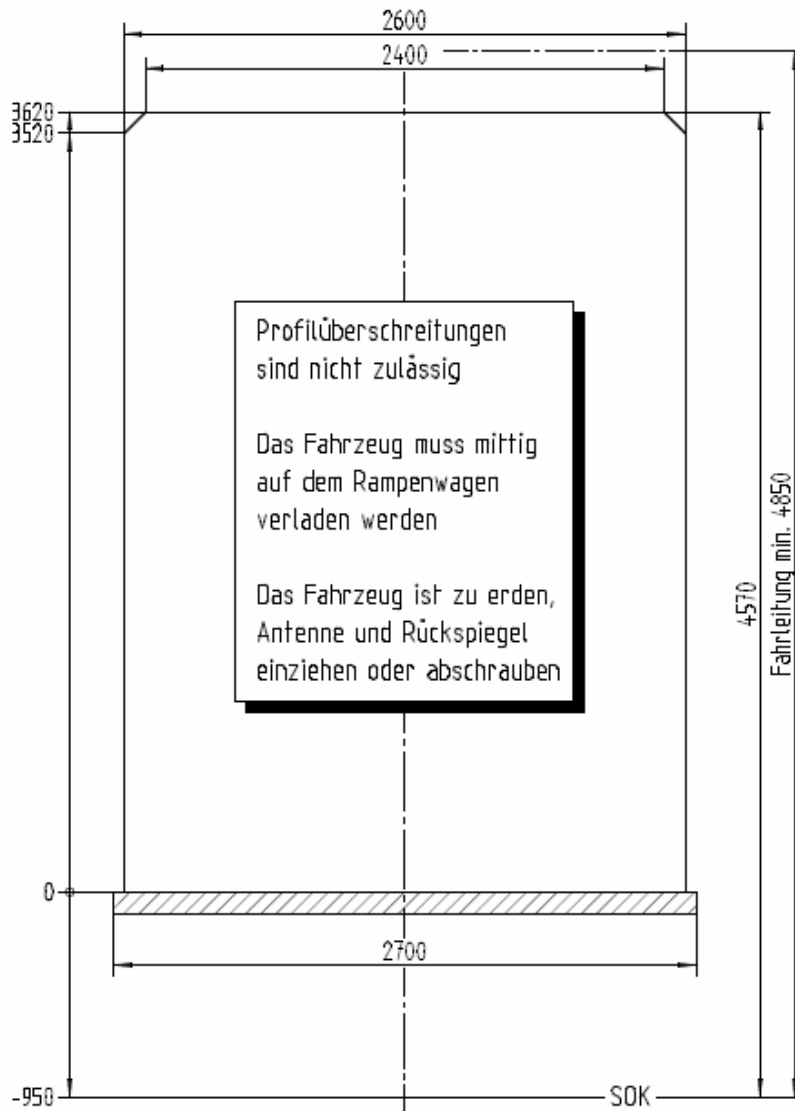
10 Ladeprofile

10.1 Furka Profil A



Stück	Gegenstand	Pos.	Werkstoff	nach Zeichnung	Artikel-Nr.	Bemerkungen
	Objekt: Eisenbahntechnik			Ersetzt durch:		
	Ladeprofil A Oberwald-Realp			Ersetzt für:		
	Höchstmasse für Fahrzeugtransporte, Furkatunnel			%	Gezeichnet	RUD 03.09.09
	Normaltransporte auf Verladewagen				Geprüft	-
					Änderungen	-
				Polmaterial Engineering	Format A5	26.000.72.1609
					Blatt Nr.	-

Furka Profil B



Stück	Gegenstand	Pos.	Werkstoff	nach Zeichnung	Artikel-Nr.	Bemerkungen
	Objekt: Eisenbahntechnik			Ersetzt durch:		
	Ladeprofil B Oberwald-Realp			Ersetzt für:		
	Höchstmasse für Fahrzeugtransporte, Furkatunnel			%	Gezeichnet	RUD 04.09.05
	Normaltransporte auf Rampenwagen				Geprüft	-
					Änderungen	-
						-
			Polymaterial Engineering	Format A5	26.000.72.1610	Blatt Nr. -